



economiesuisse

Herr Bundesrat Didier Burkhalter
Eidgenössisches Departement für
Auswärtige Angelegenheiten EDA
Bundeshaus West
3003 Bern

Herr Bundesrat Johannes Schneider-Amann
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundeshaus Ost
3003 Bern

11. Juni 2012

Europapolitik – Konsultation der Sozialpartner über Grundsätze betreffend institutionelle Fragen Schweiz EU in Sachen Stromabkommen

Sehr geehrte Herren Bundesräte

Die institutionelle Frage ist seit jeher von grosser Bedeutung für die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Aus diesem Grund danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den diesbezüglichen Grundsätzen des Bundesrats, die Sie uns am 26. April 2012 zukommen liessen.

Wir unterstützen die darin enthaltenen Kerngedanken. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die neun Grundsätze. Da das Stromabkommen als Pilotprojekt zur institutionellen Weiterentwicklung dienen soll, haben wir auch sektorspezifische Aspekte in unserer Stellungnahme berücksichtigt.

Zudem haben wir ein Schreiben von BusinessEurope an die EU-Kommission beigelegt. In diesem Brief des europäischen Wirtschaftsdachverbands betont dessen Präsident Jürgen Thumann die volkswirtschaftliche Bedeutung der Schweiz für die europäische Stromversorgung. Angesichts der Dringlichkeit und Bedeutung der Stromversorgung für beide Seiten fordert er die EU-Kommission zu Pragmatismus bei institutionellen Fragen auf (s. Beilage).

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Überlegungen und Anliegen. Für weiterführende Gespräche und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Gerold Bühler
Präsident

Dr. Pascal Gentinetta
Vorsitzender der Geschäftsleitung

cc Bundesrätin Doris Leuthard

11. Juni 2012

Institutionelle Fragen beim Stromabkommen der Schweiz mit der Europäischen Union

Stellungnahme der Wirtschaft zu den Grundsätzen des Bundesrates

1 Zusammenfassung

Die Wirtschaft unterstützt die vom Bundesrat erarbeiteten Grundsätze zu den institutionellen Fragen beim Stromabkommen mit der Europäischen Union. Die Schweiz soll im Rahmen eines künftigen Abkommens das relevante EU-Recht autonom übernehmen können. Eine automatische Rechtsübernahme wäre abzulehnen. Dabei sind vier Bedingungen einzuhalten:

- Die Schweiz erhält eine Mitsprache bei der Weiterentwicklung des Acquis.
- Der relevante Acquis ist klar zu definieren.
- Horizontale Themen sind von einer autonomen Acquis-Übernahme auszuklammern.
- Bei horizontalen Themen (Wettbewerbsrecht, staatliche Beihilfen) ist wie bisher auf die Äquivalenz abzustellen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene unabhängige Überwachungsbehörde ist gegenüber einer supranationalen Behörde zu favorisieren. Die Zustimmung an die nationale Behörde hängt davon ab, dass die verfassungsrechtliche Kompatibilität und die Beibehaltung der bestehenden Verwaltungsaufsicht gewährleistet sind. Auch müssen die Kompetenzen der Behörde klar definiert werden.

Für die Wirtschaft ist zentral, dass die neu zu entwickelnden institutionellen Vorkehrungen nur für künftige Abkommen gelten und sich nicht auf bereits bestehende Abkommen beziehen.

Zwischen Stromabkommen, der Marktliberalisierung und der Energiestrategie 2050 in der Schweiz besteht eine enge Wechselwirkung. Aus Sicht der Wirtschaft sollten energiepolitische Fragen wie die Richtlinie über erneuerbare Energien in getrennten Verhandlungen und erst zu einem späteren Zeitpunkt angegangen werden. Die Marktliberalisierung ist hingegen zügig voranzutreiben.

2 Ausgangslage

Seit dem Inkrafttreten der ersten EU-Richtlinie zur Liberalisierung des Strommarktes 1996 ist die Schweiz in Gesprächen und Verhandlungen mit der EU-Kommission. Ursprünglich stand der gegenseitige Marktzugang im Zentrum, insbesondere wegen der traditionell starken Stellung der Schweiz im europäischen Stromhandel. Die Verhandlungen über ein bilaterales Abkommen verliefen schleppend und waren u.a. mit der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes im Jahr 2002 auch von herben Rückschlägen betroffen. Das Stromversorgungsgesetz StromVG, das am 1. Januar 2008 in Kraft trat, weicht in verschiedenen Punkten von den EU-Bestimmungen ab. Der nächste Schritt zur vollständigen Marktöffnung ist offen, da er dem fakultativen Referendum untersteht. Ein weiterer Diskussionspunkt betrifft zudem die vollständige Öffnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, wozu mittlerweile eine Übergangslösung gefunden werden konnte. Mit dem zweiten und dritten Binnenmarktpaket wurde die Liste der Forderungen der EU immer länger. Es kamen auch Fragen des Gewässerschutzes, des Wettbewerbsrechts und Konsumentenschutzes sowie des Einbezugs der Förderung der erneuerbaren Energien hinzu. Mittlerweile möchte das UVEK das ursprüngliche Stromabkommen schrittweise zu einem Energieabkommen ausbauen. Mit diesen Ausbausritten sollen z.B. die Vorschriften zur Liberalisierung des Gasmarkts, zur Verstärkung der Energieeffizienz oder zur Förderung der erneuerbaren Energien übernommen werden. Vorderhand sind jedoch alle Verhandlungen aufgrund der fehlenden Einigung in den institutionellen Fragen blockiert gewesen.

3 Neuer Anlauf als Pilotprojekt

Nach mehrjährigen harzigen Verhandlungen und zwei Anpassungen des Verhandlungsmandats an das dritte Binnenmarktpaket ist auf politischer Ebene eine neue Dynamik eingetreten. Am 1. Februar 2012 hat der Bundesrat informiert, dass die Verhandlungen zum Energieabkommen nun rasch vorangetrieben werden sollen. Dieses Dossier soll im Rahmen der Konkretisierung des „gesamtheitlichen und koordinierten Ansatzes“ prioritär behandelt werden. Dies wird aus Sicht der Wirtschaft nur dann unterstützt, wenn daraus keine zeitliche Verzögerung resultiert. Zudem ist festzuhalten, dass die Wirtschaft eine automatische Übernahme von EU-Recht durch die Schweiz nach wie vor ausschliesst.

4 Interessen der Wirtschaft: Trotz offener Fragen grundsätzlich erwünscht

Die Schweiz ist im europäischen Stromverbund und Binnenmarkt erfolgreich integriert. Die Schweiz leistet durch den qualitativ hochwertigen Dienstleistungs-, Flexibilitäts- und Kapazitätsstandard (Stromdrehzscheibe) einen strategischen Beitrag zur schweizerischen und zur EU-Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit. Die Vermeidung einer Insellage und eines Transitengpasses im zentralen Teil des europäischen Strommarktes liegt sowohl im Interesse der EU wie auch der Schweiz.

Aus Sicht der Wirtschaft ist ein bilaterales Abkommen im Strombereich erwünscht. Insbesondere soll mit einer weiteren Öffnung des Strommarktes die Versorgungssicherheit international abgesichert werden. Im Inland soll der Wettbewerb wieder angekurbelt werden. Mit dem Beschluss zum Ausstieg aus der Kernenergie hat sich die Verhandlungsposition der Schweiz jedoch verschlechtert. Sollten die Importabhängigkeit der Schweiz nach der Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke Mühleberg oder Beznau im Winterhalbjahr weiter zunehmen, müsste die Schweiz der EU in den Verhandlungen weit mehr entgegen kommen als bisher.

Somit ist zu betonen, dass zwischen dem Stromabkommen mit der EU, der Schweizer Energiestrategie 2050 und der weiteren Liberalisierung des Schweizer Strommarktes eine enge Wechselwirkung besteht.

Aus Sicht der Wirtschaft sollen die Verhandlungen auf der elektrizitätsrelevanten Basis des dritten Energiebinnenmarktpaketes geführt werden. Die Themenbereiche EU-RES Richtlinien und Energieeffizienz sollen zeitlich und inhaltlich mit dem Stromabkommen entkoppelt behandelt werden.

Die wichtigsten Positionen sind:

1. Erhaltung der Langfristverträge
2. Ausnahme von einer allgemeinen Ausschreibungspflicht bei Wasserrechtskonzessionen
3. Vollwertige Mitgliedschaft bei der Agentur ENTSO-E und Beobachterstatus bei der Agentur ACER
4. Entkoppelung und Zurückhaltung bei der Übernahme der EU-Richtlinie zur Förderung der erneuerbaren Energien (RES-RL)

Mittlere Priorität kommt folgenden Punkten zu:

5. Angemessene Abgeltung der Netznutzung bei den Transiten mittels Weiterführung der ITC-Kompensation.
6. Eingriffe bei der Entflechtung des Übertragungs- und Verteilnetzes, die über das vorgesehene Modell der swissgrid hinausgehen, werden abgelehnt (dazu zählt die stärkere Entflechtung, der Übergang der swissgrid-Aktien ins öffentliche Eigentum, Vorschriften zur Mindestkapitalisierung, die teilweise Suspendierung des Stimmrechts oder die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates durch den Bundesrat).
7. Verknüpfung eines Ausbaus des Norddachs und flexibler Wasserkraft zur Verbesserung des Engpassmanagements

8. Anerkennung des „grünen Mehrwerts“ der Schweizer Wasserkraft und des schweizerischen Herkunftsnachweises als gleichwertig mit demjenigen der EU-Mitgliedstaaten.

Folgende Forderung ist eher von tiefer Priorität:

9. Ablehnung einer Übernahme der weitführenden Konsumentenschutzbestimmungen des dritten Energiebinnenmarktpaketes.

5 Kernforderungen der Wirtschaft

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Schweiz und die EU bereits mehrere Abkommen abgeschlossen haben, die eine dynamische Rechtsanpassung vorsehen. Die dafür zuständigen gemischten Ausschüsse funktionieren generell gut. Die Aufstellung von Grundsätzen zu den institutionellen Fragen im Stromabkommen wird von der Wirtschaft begrüsst. Dadurch wird eine Diskussion über die institutionellen Hauptanliegen der Schweiz ermöglicht. Aus den Grundsätzen lassen sich konkrete Lösungsmodelle in den einzelnen Bereichen etablieren und mit der EU verhandeln. Gleichzeitig hat der Bundesrat ausreichenden Handlungsspielraum zur Umsetzung der Verhandlungsstrategie im Strombereich.

Es ist nun an der EU-Kommission, sich zu den Vorschlägen der Schweiz konkret zu äussern.

Aus Sicht der Wirtschaft sind die wichtigsten Kriterien für die Beurteilung einer institutionellen Neuordnung: Autonomie, Rechtssicherheit, Effizienz und Flexibilität. Bei Einhaltung dieser Kriterien kann der Bilateralismus auch künftig so weiter entwickelt werden, dass die Schweizer Europapolitik bezüglich Souveränität, Wettbewerbsfähigkeit und Marktzugang optimale Lösungen hervorbringt. Dies gilt auch für ein künftiges Energieabkommen. Bzgl. institutioneller Anpassungen ergeben sich daraus folgende Kernforderungen:

- **Autonomie:** Eine automatische Übernahme des EU-Acquis wird abgelehnt. Den Fristen und Verfahren nach schweizerischer Rechtsordnung (direkte Demokratie) wird bei einer Anpassung der Abkommen an die Weiterentwicklung des EU-Rechts Rechnung getragen.
- **Rechtssicherheit:** Der Geltungsbereich der institutionellen Anpassungen soll nur künftige Abkommen betreffen.
- **Reziprozität der Mitwirkung:** Je stärker sich die Schweiz in Teilbereichen zur künftigen Übernahme des Acquis verpflichtet, desto stärker muss die Mitwirkung der Schweiz bei der Entwicklung des künftigen Acquis sein.
- **Paritätische Streitschlichtung:** Die Streitschlichtung erfolgt durch paritätisch zusammengesetzte Instanzen (keine fremden Richter). Rechtlich sind einzig die bilateralen Abkommen relevant und die Auslegung erfolgt nach völkerrechtlichen Grundsätzen (Wiener Übereinkommen). Sowohl bei der Überwachung, der Durchsetzung als auch bei der Streitschlichtung müssen beide Seiten die gleichen Möglichkeiten haben, die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen zu überprüfen und durchzusetzen.
- **Ausgewogenheit:** Kompensatorische Gegenmassnahmen bei Nicht-Einhaltung von Verpflichtungen, Auflagen zur Durchsetzung eingegangener Verpflichtungen oder Sanktionen im Zusammenhang mit Schiedssprüchen müssen angemessen und ausgewogen sein.

6 Energiespezifische Kriterien an institutionelle Bestimmungen

In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Kriterien an künftige institutionelle Mechanismen durch energiespezifische institutionelle Aspekte ergänzt. Diese sind auch mit materiellen Verhandlungspunkten eng verknüpft, weshalb hier die wichtigsten kurz aufgeführt werden:

- **Souveränität:** Die Souveränität der Schweiz muss gewährleistet sein. Die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen (bspw. bei Wasserrechtskonzessionen oder Konsumentenschutzbestimmungen) muss bestehen bleiben.
- **Rechtssicherheit:** Die Rechtssicherheit ist, wie bei allen Infrastrukturen grundlegend wichtig, weil es um Investitionssicherheit geht; Gesetzesänderungen (innerschweizerische oder solche, welche sich aus EU-Recht ergeben) sind nur sehr zurückhaltend vorzunehmen. Die Anwendung des Obligationenrechts führt zu Rechtssicherheit. Im Bereich der LTC sind Kompensationsmassnahmen institutionell abzusichern (Schiedsgerichtsbarkeit).
- **Mitbestimmung:** Die Schweiz muss Mitwirkungsmöglichkeiten in den zentralen sektoriellen Institutionen der Strommarktregulierung und – aufsicht haben. Eine vollwertige Mitgliedschaft in den Gremien ENTSO-E und ACER ist daher aus Sicht der Wirtschaft zu erreichen. In der Agentur ENTSO-E darf sich die Schweiz – als Gründungsmitglied und Transitland – nicht von der EU oder einzelnen EU-Ländern ins Abseits drängen lassen. Eine vollwertige ENTSO-E-Mitgliedschaft muss das strategische Ziel sein und durchgesetzt werden.
- **Überwachung:** Es stellt sich die Frage, ob man bestimmte Funktionen den von der EU nicht mehr gewünschten gemischten Ausschüssen entzieht und in die Verantwortung der neu etablierten Agenturen delegiert. Im Bereich Stromabkommen wären dies beispielsweise ACER und ENTSO-E. Immer natürlich unter der Vorbedingung, dass die Schweiz als gleichberechtigter Partner in diesen Agenturen Einsitz hat.
- **Timing StromVG:** Die Wirtschaft ist an einem baldigen Abschluss eines Stromhandelsabkommens interessiert. Die EU verlangt als Voraussetzung dafür eine vollständige Öffnung des Schweizer Strommarkts. Die Wirtschaft unterstützt die Liberalisierung des Schweizer Elektrizitätsmarktes. Sollte der 2. Marktöffnungsschritt im Rahmen des StromVG durch Parlament oder eine Referendumsabstimmung nicht, oder nur teilweise zugelassen werden, sollte dies nicht zu einer Suspension des gesamten Stromabkommens führen. Insbesondere jene Elemente des Stromabkommens, welche den Zugang zu den künftigen europäischen Märkten und den Anschluss an die künftigen Netze gewährleisten, sollten weiterhin angewendet werden können.
- **Timing StromVG und Art. 4 StromVV Gestehungskostenansatz:** Hier stellt sich die Frage, ob diese beiden Vorlagen gleichzeitig oder sequenziell verabschiedet werden sollen. Aus Sicht der Wirtschaft ist die Änderung von Art. 4 StromVV wichtig, um eine Marktdynamik zu ermöglichen. Ohne Änderung würden alle Kunden in der Grundversorgung verbleiben. Deshalb sind Art. 4 StromVV und der zweite Marktöffnungsschritt miteinander zu verknüpfen und zeitgleich umzusetzen. Art. 4 StromVV kann ohne Gesetzesänderung revidiert werden. Insgesamt sollte ein ausgewogenes Paket 2013 zeitlich vor der Energiestrategie 2050 in einer Botschaft dem Parlament unterbreitet werden. Darin wäre auch die Entlastung der Wirtschaft von der KEV sowie weitere Entlastungen bei den Netzentgelten vorzusehen. Dieser Zeitrahmen wäre mit den Verhandlungen über das Stromabkommen kompatibel.
- **Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der erneuerbaren Energien (RES-RL)**
Aus Sicht der Wirtschaft würde die Einführung der RES zu jährlichen Zusatzkosten in Milliardenhöhe führen. Gemäss einer 2011 im Auftrag des BFE erstellten Studie von Prognos betragen die Mehrkosten zwischen 1,4 und 1,8 Mrd. CHF jährlich. Laut dieser Studie wird das Ziel

trotz dieser Kosten im Inland nicht erreichbar sein. Zudem müsste die Schweiz auf die sehr umstrittene Förderung von Biotreibstoffen setzen. Grundsätzlich kann aus Sicht der Wirtschaft über RES verhandelt werden, allerdings müssen vorgängig maximale Kostenerhöhungen definiert werden. In jedem Fall sind die Verhandlungen in diesem Bereich separat zu führen und auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Zudem ist einzubeziehen, dass das Potenzial eines Ausbaus der Wasserkraft beschränkt ist.

— **Level Playing Field: Äquivalenz bei Querschnittsthemen**

Aufgrund der Tatsache, dass die Schweiz viele Fragen anders regelt und geregelt hat (Umwelt, Klimaschutz, Gewässerschutz, Wasserrechte etc.) sind starre Forderungen zur Übernahme des Acquis hier nicht zielführend. Es ist naheliegend, dass das Äquivalenzprinzip in verschiedensten Bereichen als Lösung herangezogen werden muss.

— **Staatliche Beihilfen/Besteuerung**

Grundsätzlich sollte die Schweiz auf Subventionen verzichten, dann fallen Probleme mit der EU weg. Gemäss einem Bericht der FAZ hat die EU-Kommission kürzlich den Mitgliedstaaten empfohlen, auf Subventionen im Energiebereich ganz zu verzichten. Die Wirtschaft unterstützt den Abbau staatlicher Beihilfen im Strombereich, da diese potenziell den Wettbewerb in einem künftig wettbewerblich organisierten Strommarkt im Inland verzerren. Auch hier sind nach dem Vorbild des Lufttransportabkommens mit der EU Lösungen auf der Basis der Äquivalenz auszuhandeln.

Grundsätzlich umfassen horizontale Themen alle Wirtschaftsbereiche. Dadurch würde durch die Übernahme des Acquis bei horizontalen Themen den sektoralen Ansatz des Stromabkommens überdehnen und ein für beide Seiten vorteilhafter zeitgerechter Abschluss der Verhandlungen wäre kaum erreichbar.

7 Spezifische Bemerkungen der Wirtschaft zu den Grundsätzen des Bundesrates

Grundsatz 1: Ziel der Einheitlichkeit

Hier ist wichtig festzuhalten, dass dieser Grundsatz bereits heute gut erfüllt wird. Die insgesamt rund 120 Abkommen werden von der Schweiz sehr gut eingehalten. Das Bundesgericht berücksichtigt in der Beurteilung von Fragen betreffend bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU die Rechtsprechung des EUGH (s. Grundsatz 8). In nur rund einem halben Dutzend Fällen besteht Uneinigkeit zwischen der EU und der Schweiz. Die meisten dieser Punkte betreffen die Personenfreizügigkeit (8-Tage-Regel, Kautionen, Ventilklausel).

Grundsatz 2: EU-Acquis

Der Grundsatz der autonomen Übernahme des Acquis im vom Stromabkommen abgedeckten Bereich kann akzeptiert werden. Damit wird jedoch der EU sehr weit entgegengekommen, weshalb dieser Grundsatz nur unter folgenden Bedingungen gelten soll:

- Die Schweiz erhält eine Mitsprache bei der Weiterentwicklung des Acquis.
- Der relevante Acquis ist klar zu definieren.
- Horizontale Themen sind von einer autonomen Acquis-Übernahme auszuklammern
- Bei horizontalen Themen ist wie bisher auf die Äquivalenz abzustellen

Für die Wirtschaft ist zentral, dass sich die künftige autonome Übernahme des Acquis nur auf künftige Abkommen beim Marktzugang beziehen. Eine rückwirkende Anwendung auf bestehende Abkommen wird abgelehnt.

Grundsatz 3: Einhaltung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der Vertragsparteien

Es ist zu begrüssen, wenn bei der Übernahme der Weiterentwicklung des relevanten Acquis die Fristen der Schweizer Verfahren berücksichtigt werden müssen. Es muss sichergestellt werden, dass sich diese Fristen sowohl auf die Verfahren auf Bundesebene, als auch auf Kantonsebene beziehen. Grundsatz 3 sollte sich auch auf eine allfällige Überwachung beziehen.

Grundsatz 4: Entscheid im gegenseitigen Einvernehmen

Die Zustimmung der Schweiz bei der autonomen Übernahme des relevanten Acquis eines Abkommen wird unterstützt. Der Grundsatz der autonomen Rechtsübernahme ist zentrale Voraussetzung für die Anerkennung des Acquis als Basis für die Anpassung des Abkommens.

Grundsatz 5: Ausgleichsmassnahmen

Die Notwendigkeit der Angemessenheit von EU-Ausgleichsmassnahmen bei einer fehlenden Übernahme des Acquis durch die Schweiz ist zu unterstützen. Ebenso die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens zur unabhängigen Prüfung, falls die Angemessenheit bestritten wird. Bei diesem Grundsatz sollte die „Symmetrie“ verbessert werden. So wäre aufzuzeigen, was die Schweiz unternehmen kann, wenn ein EU-Staat den aus dem Acquis resultierenden Verpflichtungen gegenüber der Schweiz nicht nachkommen sollte.

Grundsatz 6: Teilnahme an der Entscheidungsfindung („Decision shaping“)

Die Teilnahme an der Entscheidungsfindung bei der Weiterentwicklung im relevanten Acquis ist für beide Seiten vorteilhaft. Die Beteiligung der Schweiz an der Agentur der Energieregulierungsbehörden (ACER) und dem Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) ist notwendig für eine gute Zusammenarbeit im Strommarkt. Neben den genannten Gremien sollten weitere Möglichkeiten des Einbezugs der Schweiz geprüft werden (Recht auf Anhörung bei EU-Kommission und EU-Rat bei wichtigen Themen).

Grundsatz 7: Überwachung und Rechtswege

Das vorgeschlagene Zweisäulen-System wäre aus Schweizer Sicht ein grosses Entgegenkommen gegenüber der EU.

Einerseits wäre eine unabhängige Überwachungsbehörde in der Schweiz ein Novum im bilateralen Verhältnis mit der EU. Die Zustimmung der Wirtschaft zu einer Überwachungsbehörde würde von folgenden Bedingungen abhängen:

- Verfassungskonforme Ausgestaltung der Behörde
- Keine Änderung der Kompetenzen für innerschweizerische Fragestellungen (kein Eingriff in die heutige Verwaltungsaufsicht und Beibehaltung des bereits bestehenden gerichtlichen Rechtswegs)
- Klare und abschliessende Definition der Zuständigkeit der Behörde auf die Bereinigung des Interpretationsspielraums in den betroffenen Abkommen im grenzüberschreitenden Verhältnis.

Es ist davon auszugehen, dass diese Bedingungen durch eine entsprechende Ausgestaltung der Behörde eingehalten werden können.

Andererseits wäre ein solches System effizienter als eine „supranationale“ Behörde, die lediglich für die Schweiz zuständig wäre. Der einzige Vorteil eines Überwachungsmechanismus durch eine supranationale Lösung würde für die Schweiz darin bestehen, dass die Qualität der Umsetzung ihrer bilateralen Verpflichtungen von dritter Seite bestätigt würde. Ungerechtfertigte Vorwürfe gegenüber der Schweiz wären dann leichter aus der Welt zu schaffen als heute. Dennoch ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung mit einer politisch unabhängigen Behörde in der Schweiz zu favorisieren.

Grundsatz 8: Einheitliche Auslegung (Berücksichtigung des EUGH)

Ein Verweis auf die Berücksichtigung des EUGH bei der Auslegung des relevanten Acquis wird bereits heute in einzelnen bilateralen Abkommen gemacht. Auch der EFTA-Gerichtshof berücksichtigt die EUGH Rechtsprechung. Somit steht einer Berücksichtigung des EUGH bei der Rechtsprechung im relevanten Teil eines künftigen Stromabkommens nichts entgegen. Auch die gegenseitige Konsultation im Rahmen eines Dialogs wäre ein nützlicher Beitrag zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung bilateraler Abkommen. Neben der gerichtlichen Zusammenarbeit spielt auch die wissenschaftliche Literatur eine wichtige Rolle bei der Auslegung von Abkommen. Hier wird wichtig sein, dass die aus den bilateralen Abkommen resultierenden rechtlichen Fragen Gegenstand von Forschungsarbeiten sind.

Grundsatz 9: Streitbeilegung (Gemischter Ausschuss und Schiedsgericht)

Die vorgesehene Streitbeilegung ist besser als eine automatische Aussetzung des Abkommens. Häufig hat keine der beiden Seiten ein Interesse an einer solchen Aussetzung. Bei den Ausgleichsmassnahmen wäre es für beide Seiten von Vorteil, wenn diese im Stromabkommen in qualitativer und quantitativer Hinsicht umschrieben würden.

Generell ist anzumerken, dass die Schweiz internationalen Streitschlichtungsmechanismen immer grosses Gewicht beigemessen hat (Bsp. WTO, ICSID bei Enteignungen von Privatinvestoren) und Sitz vieler internationaler Schlichtungsinstitutionen ist. Sowohl bei der WTO als auch bei ICSID hat sich die politische Unabhängigkeit dieser Streitschlichtungsmechanismen dabei als sehr wichtige institutionelle Vorkehrung erwiesen. Die genaue Zusammensetzung eines Schiedsgerichts lassen die Grundsätze offen. Dieser wichtige Punkt wäre zu einem späteren Zeitpunkt zu konkretisieren.

BUSINESSEUROPE



THE PRESIDENT

Mr José Manuel Barroso
European Commission
200, Rue de la Loi
B - 1049 Brussels
BELGIUM

30 May 2012

Dear President,

On 24 April 2012, BUSINESSEUROPE and Economiesuisse (our Swiss member federation) organised a conference to celebrate the 40th anniversary of the EU-Swiss Free Trade Agreement. While we agreed on the mutual benefits of the historical economic partnership, we have joint concerns about the slow pace of negotiations for future agreements. Our major concern is the slow pace of negotiations on an EU-Swiss energy agreement.

As you are aware, there is a need for significant investments in the energy sector over the coming years to ensure security of supply and sustainability. The European Commission estimates that investments of around €1 trillion will be needed by 2020 to replace obsolete capacity, modernise and adapt infrastructures and cater for increasing and changing demand for low carbon energy. The EU-Swiss energy partnership ranks highly in this area. Due to its geographic location Switzerland is a central hub for EU electricity trade accounting for some 11% of total European electricity trade and over 20% of cross-border transmission capacity within the Union for the Coordination of the Transmission of Electricity (UCTE) area.

The upgrading of the Swiss electricity hub will require €5 to 6 billion over the next ten years. Investment projects on both sides of the EU-Swiss border need the legal certainty of a bilateral energy agreement to go forward. These investments are urgent as industry cannot afford the risk of shortages or even breakdowns of electricity supply.



We are aware that energy agreement negotiations are currently blocked because of more general institutional challenges in the EU-Swiss partnership. However, it is not in our interest to delay the energy negotiations for the sake of unbridgeable perceptions of national sovereignty. Therefore, we urge the EU-Commission to find pragmatic solutions for an agreement with Switzerland in the field of energy as soon as possible. This could include a specific solution to the challenge of legal interpretation and dispute settlement in the agreement which could, if successful, be used for other bilateral agreements in the future.

I thank you for advancing EU-Swiss energy negotiations toward a successful conclusion.

Jürgen R. Thumann